



Allgemeinverfügung

zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an drei Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart trifft nach § 20 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 29. März 2021 gültigen Fassung folgende

Feststellung:

1. Für die Landeshauptstadt Stuttgart ist die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge am 26. März 2021 überschritten.
2. Damit gehen ab dem 31. März 2021 die Nummern 1 bis 7 von § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO den entsprechenden Regelungen der CoronaVO vor.
3. Diese Beschränkung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Schloßstraße 91, Zimmer 470, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Aufgrund dieser Feststellung treten gemäß § 20 Abs. 5 S. 2 und Abs. 7 S. 1 CoronaVO mit Wirkung vom 31. März 2021, 0 Uhr, folgende Beschränkungen in Kraft:

- Der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen

Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr ist untersagt.

- Die Nutzung von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt; dies gilt nicht für Freizeit- und Amateursport auf weitläufigen Außensportanlagen (wie etwa Golfplätze, Reitanlagen oder Tennisplatzanlagen) für Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen, wobei Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren nicht mitzählen; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person zum Freizeit- und Amateursport auf weitläufigen Außensportanlagen treffen.
- Dem Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten ist die Öffnung, auch nach vorheriger Terminvergabe (Click and Meet), untersagt. Die Ausnahmen nach § 13a Abs. 2 CVO (etwa für den Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken sowie Wochenmärkte) bleiben unberührt.
- Die Öffnung von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt.
- Die Öffnung von Friseurbetrieben und Barbershops ist für den Publikumsverkehr untersagt; ausgenommen ist die Erbringung von Friseurdienstleistungen durch Friseurbetriebe und Barbershops, soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind.
- Der Betrieb von Sonnenstudios ist für den Publikumsverkehr untersagt.
- Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Stuttgart, 29. März 2021
Landeshauptstadt Stuttgart
Gesundheitsamt
Apl. Prof. Dr. Stefan Eehalt